

II-8500 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/2-Parl/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

1993-01-25

zu 3818/J

Wien, 22. Jänner 1993

3795TAB

W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
10 2221 531 20-0

DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3818/J-NR/1992, betreffend Gletschermumie, die die Abgeordneten MOTTER und Genossen am 25. November 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen bekannt, daß die Universität Innsbruck Herrn Dr. Ivo Greiter, Rechtsanwalt in Innsbruck, mit der Vertretung der Universität in Angelegenheiten der Verwertung der Gletschermumie beauftragt hat?

Antwort:

Die Universität Innsbruck hat hinsichtlich des Tiroler Eismannes die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Ivo Greiter, Dr. Franz Pegger, Dr. Stefan Kofler & Partner in Innsbruck mit der Rechtsberatung und Vertretung bei rechtlichen Belangen im Zusammenhang mit der Suche nach potentiellen Verwertungsagenturen sowie bei Vertragsabschlüssen von Verwertungsverträgen betraut.

2. Wer zeichnet für diesen Auftrag verantwortlich?

Antwort:

Die Universität Innsbruck.

3. Gibt es über diesen Auftrag einen Vertrag und welchen Inhalt hat dieser Vertrag? Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

Antwort:

Laut Mitteilung des Rektors der Universität Innsbruck gibt es einen Vertrag mit der Rechtsanwaltskanzlei, der folgende Regelungen enthält:

- a) Für den Fall, daß die Universität aus ihren Verwertungs-bemühungen überhaupt keine Einkünfte erzielen könnte, wurde vereinbart, daß die gesamte Beratungstätigkeit der Rechts-anwaltskanzlei mit dem reduzierten Pauschalbetrag von S 30.000,- abgegolten wird.
 - b) Soferne jedoch durch die Verwertung genügend Geldmittel erzielt werden, wird der Aufwand der Anwaltskanzlei nach dem Rechtsanwaltsstarif berechnet.
 - c) Für die ab 1. Oktober 1992 anfallenden Kosten wurde vereinbart, daß diese bis zu einem Betrag von S 25.000,- pro Monat getragen werden. Soferne in einem Monat absehbar ist, daß dieser Betrag durch zusätzliche Aufträge überschritten werden dürfte, wird die Universität informiert, damit der Umfang der zusätzlichen Tätigkeiten der Rechtsanwaltskanzlei und deren Kostenumfang gemeinsam erörtert und gemeinsam festgelegt werden kann, bevor die Kosten anfallen.
 - d) Zu den genannten Beträgen kommen jeweils noch die Auslagen und die Umsatzsteuer hinzu.
4. Wie hoch ist der Betrag der bisher vorliegenden Honorarnoten von Herrn Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter?

Antwort:

Der Rektor der Universität Innsbruck hat mitgeteilt, daß bisher folgende Honorarnoten der Rechtsanwaltskanzlei für die Suche nach potentiellen Verwertungsagenturen sowie für Vertragsverhandlungen

- 3 -

und Vertragsabschlüsse mit Verlags- bzw. Vertretungsagenturen einschließlich sämtlicher angefallener Barauslagen vorliegen:

- | | | |
|--|---|------------|
| a) Honorarnote vom 16. Juli 1992 für die Zeit vom 24. Februar 1992 bis zum 30. Juni 1992 | S | 650.000,-- |
| Barauslagen in diesem Zeitraum | S | 55.372,52 |
| b) Honorarnote vom 9. Oktober 1992 für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Sept. 1992 | S | 150.000,-- |
| Barauslagen in diesem Zeitraum | S | 26.520,05 |
| c) Honorarnote vom 4. November 1992 für die Zeit vom 1. bis zum 31. Oktober 1992 | S | 25.000,-- |
| Barauslagen in diesem Zeitraum | S | 2.156,-- |
- d) zu diesen Beträgen kommt noch jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Rechtsanwaltskanzlei hat von sich aus der Universität entgegenkommenderweise nur einen Bruchteil der für die umfangreiche Tätigkeit angefallenen tariflichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Vereinbarungen und die Abrechnungen mit der Rechtsanwaltskanzlei wurden vom Akademischen Senat (zuletzt in seiner Sitzung am 19. November 1992) zur Kenntnis genommen.

5. Wie hoch ist der Betrag, der durch die Verwertungsbemühungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter aufgetrieben werden konnte?
6. In welchem Verhältnis steht der für den Anwalt aufzuwendende Betrag zu jenem Betrag, der auf Grund der Anwaltsbemühungen erwirtschaftet wurde?

Antwort:

Hiezu hat der Rektor der Universität Innsbruck folgendes mitgeteilt:

Aufgabe der Rechtsanwaltskanzlei ist es nicht, durch eigene Verwertungsbemühungen Gelder aufzutreiben, sondern der Universität rechtsberatend zur Seite zu stehen und zwar in Rechtsbelangen im Zusammenhang mit dem Tiroler Eismann. Dazu gehören die Suche nach

- 4 -

potentiellen Verwertungsagenturen sowie die Verhandlungen mit Agenturen und Medien und die Vorbereitung der Vertragsabschlüsse. Die Verwertungsbemühungen, also die Abwicklung der Verwertungen, fällt in den Tätigkeitsbereich der Verwertungsagenturen, die von der Universität damit beauftragt wurden.

Aufgrund der abgeschlossenen Verwertungsverträge sind bisher (Stand 10. Dezember 1992) bereits Beträge von S 1,774.118,50 eingegangen sowie kostenlose Sachleistungen (Photogrammetrie - ursprünglich wurden von einer anderen ebenfalls darauf spezialisierten Firma hierfür über S 2,000.000,-- verlangt) vertraglich vereinbart worden. Welche Ergebnisse die laufenden Verwertungen und die abgeschlossenen Agenturverträge erbringen werden, dürfte im zweiten Halbjahr 1993 ersichtlich sein.

7. Wer kommt für die Kosten der Inanspruchnahme der Dienste von Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter auf?

Antwort:

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste der Rechtsanwaltskanzlei wurden aus den durch die Verwertung eingegangenen Geldern gedeckt.

8. Wie viele Mittel wurden bis dato seitens der Öffentlichen Hand für die Erforschung des Eismannes aufgewendet (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gebietskörperschaften und getrennt in Personal- und Sacherfordernisse) ?

Antwort:

Festzuhalten ist, daß ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Land Tirol abgeschlossen wurde, der den Betrieb eines Forschungsinstituts regelt. Zu den Aufgaben dieses Forschungsinstituts gehören:

- 5 -

- 1) Die Erforschung des Menschen und seiner Lebensbedingungen im alpinen Raum von der Urzeit bis ins frühe Mittelalter (= Aufgaben des Forschungsinstitutes im Rahmen der Universität Innsbruck). Dafür verpflichtet sich die Republik Österreich dem Forschungsinstitut zur Durchführung der genannten Forschungsaufgaben eine a-Planstelle, eine b-Planstelle sowie eine d-Planstelle zur Verfügung zu stellen und weiters jährlich einen Betrag in der Höhe von S 100.000,-- zu leisten.

- 2) Die Ausarbeitung und Umsetzung eines Konservierungsprogrammes für die Funde und die Durchführung der im Vertrag zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Universität Innsbruck vorgesehenen wissenschaftlichen Untersuchungen und Studien. Hiefür werden dem Forschungsinstitut folgende Mittel zur Verfügung gestellt (= Auftragsforschung aus Drittmitteln):
 - a) Seitens des Landes Tirol gemäß vertraglicher Vereinbarung ein jährlicher Betrag in der Höhe von S 1,000.000,--;

 - b) Seitens der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol aufgrund des Vertrages vom 5. Februar 1992, abgeschlossen zwischen der Autonomen Provinz Bozen Südtirol und der Universität Innsbruck, Beihilfen, die die Autonome Provinz Bozen-Südtirol leisten kann, derzeit jährlich eine Unterstützung von Italienische Lire 100,000.000,--;

 - c) eine außerordentliche Dotation von S 225.000,-- für das Forschungsprojekt "Der Mann im Eis".

Daraus ergibt sich, daß der Bund (solange die Eigentumsverhältnisse und Vorfragen der Verträge nicht geklärt waren) bisher lediglich S 225.000,-- für das Forschungsprojekt "Der Mann im Eis" aufgewendet hat.

- 6 -

9. Welche Konsequenzen und Maßnahmen werden Sie ergreifen, wenn sich herausstellt, daß bei der Vewertung des Eismannes - wie bereits in den Medien behauptet wurde - unprofessionell vorgegangen wurde und daraus ein finanzieller Schaden für die Universität und die Republik Österreich entsteht?

Antwort:

Gemäß § 2 Abs. 2 kommt den Universitäten, Fakultäten, Instituten sowie besonderen Universitätseinrichtungen insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 des Forschungsorganisationsgesetzes abzuschließen.

Die Universität Innsbruck hat am 5. Februar 1992 einen diesbezüglichen Vertrag gemäß § 15 FOG mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol abgeschlossen. Da dieser Vertrag eine über sechs Monate andauernde Tätigkeit umfaßte, war er vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen. Diese Genehmigung wurde nach Prüfung durch die Finanzprokuratur im Hinblick darauf, daß der Vertragsentwurf rechtlich unbedenklich war, erteilt. Somit ist die Universität Innsbruck im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit für die Sicherstellung einer entsprechenden Kostenoptimierung befugt und verantwortlich, wobei sie gemäß § 4 Abs. 5 UOG nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren hat. Da es sich um die Drittmittelgebarung der Universität handelt und keine Bundesmittel in der Auftragsforschung eingesetzt werden dürfen, kann der Republik Österreich daraus kein Schaden erwachsen.

Zur Unterstützung und Beratung bei der Erfüllung der Aufgaben dieses Forschungsinstituts wurde ein Kuratorium eingerichtet, welches sich am 18. Dezember 1992 konstituiert hat. Ihm gehören

- 7 -

unter anderem auch Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Finanzprokuratur an. Zu seinen Aufgaben wird es auch gehören, das Forschungsinstitut durch Empfehlungen und Erstattung von Vorschlägen (auch im Bereich der Auftragsforschung) zu beraten.

Der Bundesminister:

